

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**Freundeskreis der
Kocherburgschule Unterkochen e. V.**

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen einzutragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen-Unterkochen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur ideellen, kulturellen und materiellen Förderung der Kocherburgschule Unterkochen.

Zur Erfüllung seines Zweckes fördert der Verein:

(2) Kulturelle, künstlerische, allgemeinbildende sowie den Unterricht ergänzende Erziehungsbestrebungen der Schulen über den Rahmen hinaus, der diesen durch die ihnen vom Schulträger hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesetzt ist.

(3) Er macht es sich zur Aufgabe, die Gemeinschaft zwischen Schülern, Eltern und Lehrern der Kocherburgschule Unterkochen zu stärken und insbesondere Verbindungen zu ehemaligen Schülern, Eltern sowie Förderern und ehemaligen Lehrern zu pflegen.

(4) Der Verein soll für die Bedürfnisse jeder Art der Schule durch Beratung und Unterstützung eintreten, auch gegenüber der Öffentlichkeit.

(5) Der Verein kann Schüler der Kocherburgschule Unterkochen unterstützen, wenn dies aus wirtschaftlicher Betrachtung notwendig ist.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die an den allgemeinen Bildungsaufgaben und am Ausbau der Bildungsstätten interessiert sind.

Erwünscht ist ferner die Mitgliedschaft der Eltern der die Schule besuchenden Kinder, der Schüler und der jeweiligen Lehrkräfte der Schule.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied erlangt nach Vollendung des 16. Lebensjahrs das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied – zum Ende des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei groben Verstößen gegen Satzung und Interesse des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, sowie bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(5) Dem Mitglied ist nach Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder ihre an den Verein erbrachten Leistungen zurück, noch bestehen sonstige Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.

(3) Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

A Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- (2) Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.
- (3) Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.
Satzungsänderungen können jedoch nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen unberücksichtigt.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes:
 - den 1. Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Kassierer
 - den Schriftführer
 - mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder,
 - b) sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - d) sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
 - e) sie wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes nur durch eine 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschließen.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

B Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder
- (2) die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Für die Durchführung gilt § 10 A entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) und mindestens 3 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 28 BGB.
- (4) Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er erledigt selbständig Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen.
- (6) Der Vorstand hat das Recht zu seinen Sitzungen, bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen, ohne Stimmrecht, einzuladen.

- (7) Der Kassierer ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Vorher hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Rechnungsprüfer zu erfolgen.
- (8) Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bei Vorstandsneuwahlen unterzeichnet der neu gewählte Vorstand bzw. der neu gewählte Schriftführer das Protokoll.
- (3) Beschlüsse, die der Vorstand mit Hilfe Neuer Medien (z.B. Internet, WhatsApp, etc.) fasst, werden vom Schriftführer in das Protokoll der darauf folgenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 10)
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden der Kocherburgschule Unterkochen zur Verfügung zu stellen hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Aalen-Unterkochen, den 23.06.2016